



Beschluss der Stadtverordnetenvorlage	Vorlage-Nr: 0230/S/24
	Datum: 19.07.2024
Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim, Gemarkung Allmendfeld Bebauungsplan „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V., 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags gem. § 11 BauGB	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Entwurf des Städtebaulichen Vertrags mit der Golfanlagen Weiland GmbH über die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, der Schöfferstadt Gernsheim in der Gemarkung Allmendfeld.

BEGRÜNDUNG:

Die Schöfferstadt Gernsheim hat am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, in der Gemarkung Allmendfeld im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Für den damit verbundenen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft ist es notwendig naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Insgesamt verbleibt ein Defizit von 70.243 Biotopwertpunkten, das i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend auszugleichen ist. Darüber hinaus werden durch die Planung Vorkommen der Reptilienart Mauereidechse sowie der Vogelart Stieglitz tangiert. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sind die mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt, zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen im Eingriffsbereich sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in einer östlich des Plangebietes gelegenen Ackerflur vorlaufend umzusetzen.

Die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im „Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“, mit Stand vom 02.05.2024 (Umweltbericht –

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



Anlage 2) und im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit Stand vom 18.04.2025 (Fachbeitrag – Anlage 3) aufgeführt.

§ 11 des BauGB ermächtigt die Gemeinden zum Abschluss von Städtebaulichen Verträgen. Absatz 3 beinhaltet den Abschluss von Folgekostenverträgen. Folgekosten sind solche Kosten, die kausal „aus dem Vorhaben folgen“, also von ihm verursacht worden sind. Was eine Gemeinde ohnehin aufwenden muss, darf einem Bauwilligen nicht auferlegt werden. Die Kostenvereinbarung muss sich danach auf eine ganz konkrete städtebauliche Maßnahme beziehen. Das ist mit der erforderlichen Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung der Fall.

§ 11 BauGB macht die Wirksamkeit eines städtebaulichen Vertrags davon abhängig, dass die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind und die Gemeinde nicht gegen das Koppelungsverbot verstößt. Auch das trifft hier zu.

gez. Burger, Bürgermeister

ANLAGEN:

Vertragliche Vereinbarung
Umweltbericht
Bestand- und Maßnahmenkarte
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB

über die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und
Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung des natur- und artenschutzrechtlichen
Ausgleichs im Zusammenhang mit dem

**Bebauungsplan „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch
e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung,**

der Schöfferstadt Gernsheim in der Gemarkung Allmendfeld

zwischen der

Schöfferstadt Gernsheim, vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Peter Burger und dem
1. Stadtrat Herrn Heinrich Adler,
Stadthausplatz 1,
64579 Gernsheim,

- nachfolgend **Stadt** genannt -,

und der

Golfanlagen Weiland GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Dirk Weiland,
Stabhalterstraße 27,
68307 Mannheim,

- nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -,

wird folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Schöfferstadt Gernsheim hat am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, in der Gemarkung Allmendfeld im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Für den damit verbundenen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft ist es notwendig naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Insgesamt verbleibt ein Defizit von 70.243 Biotopwertpunkten, das i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend auszugleichen ist. Darüber hinaus werden durch die Planung Vorkommen der Reptilienart Mauereidechse sowie der Vogelart Stieglitz tangiert. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sind die mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt, zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen im Eingriffsbereich sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in einer östlich des Plangebietes gelegenen Ackerflur vorlaufend umzusetzen.

Die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im „Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“, mit Stand vom 02.05.2024 (Umweltbericht – Anlage 2) und im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit Stand vom 18.04.2025 (Fachbeitrag – Anlage 3) aufgeführt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Sicherung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme für den Ausgleich von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhaben und sonstigen baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, in der Gemarkung Allmendfeld.

Ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt, bestehende Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Vorkommen der Reptilienart Mauereidechse und der Vogelart Stieglitz.

§ 2 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, in der Gemarkung Allmendfeld, Flur 14, Flurstücke 10/1 teilweise und 10/3 teilweise, sowie als Ausgleichsfläche für den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich in der Gemarkung Allmendfeld, Flur 14, das Flurstück 10/6 teilweise.

§ 3 Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme

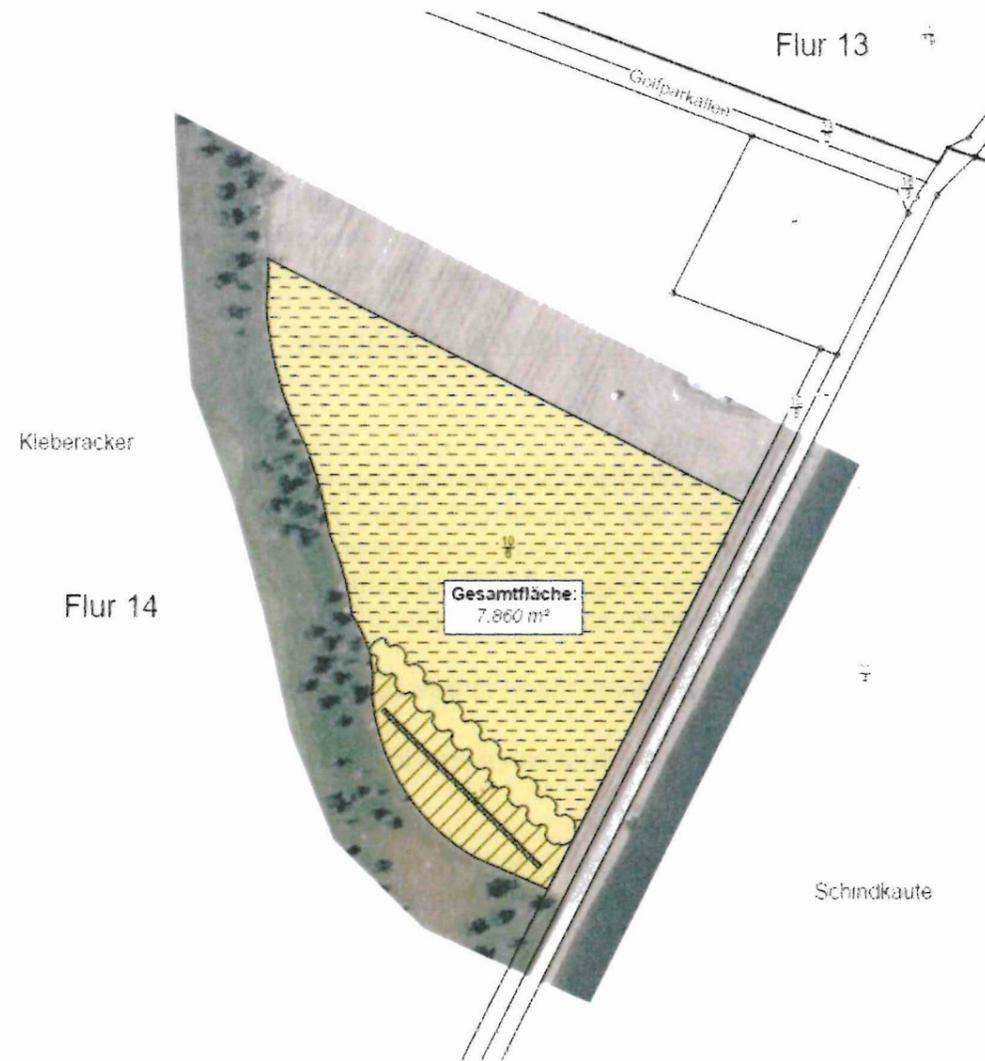
Den durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt, vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft wird als Ausgleich die Entwicklung von Extensivgrünland (Biototyp 06.370 Naturnahe Grünlandanlage) im Bereich des Flurstücks 10/6 teilweise, Flur 14, Gemarkung Allmendfeld, zugeordnet. Die Fläche weist entsprechend des rechtmäßigen Bestandes (Bebauungsplan „Golfsportanlage am Hof Gräbenbruch“ – 1. Änderung) derzeit eine Wertigkeit von 16 Ökopunkten pro Quadratmeter (ÖP/m²) auf (Biototyp 11.191 Acker).

Durch die vorzunehmenden Maßnahmen erfolgt eine Aufwertung um 9 ÖP/m² auf 25 ÖP/m² (Biotoptyp 06.370 Naturnahe Grünlandanlage) bzw. um 11 ÖP auf 27 ÖP/m² (Biotoptyp 02.400 Neuanpflanzung von Hecken und Gebüsch auf 300 m²). Die Fläche für die Grünlandanlage ist insgesamt 7.510 m² groß und die Fläche für die Heckenanpflanzung umfasst 300 m². Demnach erfolgt ein Biotopwertzugewinn von insgesamt 70.890 Ökopunkten.

Auf einer Fläche von 50 m² werden zudem Trockensteinmauern bzw. Steinschüttungen als Ersatzhabitat für Mauereidechsen angelegt. Da der Biotoptyp 10.152 mit 16 ÖP/m² bewertet wird, werden hier keine zusätzlichen Ökopunkte generiert.

Die erforderliche Kompensationsmaßnahme umfasst die Aufgabe der bisherigen Nutzung auf der nachfolgend gekennzeichneten Fläche.

Übersichtskarte und Lageplan



Die geplanten Maßnahmen sind der „Bestands- und Maßnahmenkarte der Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutz“ mit Stand vom 02.04.2024 (Bestands- und Maßnahmenkarte) zu entnehmen, die dem Umweltbericht als Anlage angefügt ist.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Das Grünland ist als zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren; eine Düngung ist unzulässig.

§ 4

Art und Umfang der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Mauereidechse und Stieglitz

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für das im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt, nachgewiesene Vorkommen der Mauereidechse und des Stieglitzes ist entsprechend der Bestands- und Maßnahmenkarte in der Gemarkung Allmendfeld, Flur 14, auf dem Flurstück 10/6 teilweise ein Ersatzhabitat vorlaufend funktionsfähig herzustellen. Im Eingriffsbereich des Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung, sind zudem Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Umweltbericht (S. 18) umzusetzen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen während der Brutzeit (01. März bis 30. September) abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Umsiedlung der Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
- Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von März bis Oktober durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Mauereidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung).
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Mauereidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

Vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF):

- Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mindestens 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche von mindestens 40 bis 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen hat eine Körnung von 100 mm (60 %) und 100 bis 200 mm (40 %) zu besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist jeweils autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Die Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen südost- bis südwestexponiert sein.
- Die Oberseite sowie die nordexponierte Seite der Steinschüttungen sind stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz zu bedecken, sodass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.
- Vor der jeweiligen Anlage ist die Fläche auf 50 bis 100 cm Tiefe auszukoffern, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- In unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen ist ein nährstoffarmes Substrat (Flusssand) auszubringen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 bis 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung).
- Die Steinschüttungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.
- Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 m ist in einem Abstand von mindestens 5 m zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen.
- Das Feldgehölz soll aus den Arten *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Crataegus ssp.* (Weißdorn), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche) und *Prunus spinosa* (Schlehe) bestehen. Es ist auf die Erfordernisse des Stieglitzes abzustimmen.
- Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4 bis 5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauern bzw. Steinschüttungen. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt die Erfordernisse für Stieglitz und Mauereidechse ab)

Zeitplan:

- Das Ersatzhabitat für Mauereidechsen und die CEF-Maßnahmen für den Stieglitz sind vorlaufend herzustellen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Mauereidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.
- Gleichermaßen gilt, dass die CEF-Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Stieglitz durch eine qualifizierte Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten und derart umzusetzen sind, dass sie bereits vor Baubeginn oder spätestens zum Baubeginn ihre Wirkung entfalten, um einen Einbruch der ökologischen Funktionen zu verhindern.

§ 5

Durchführungsverpflichtung und Kostenübernahme

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in § 3 genannten Kompensationsmaßnahme sowie die in § 4 genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes für die Dauer von mindestens 30 Jahren durchzuführen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die durchzuführenden Maßnahmen durch einen Grundbucheintrag (bspw. Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit) abzusichern.

Der Vorhabenträger trägt sämtliche durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten.

§ 6

Kündigung

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Bebauungsplan nicht in Kraft tritt oder im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens die Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplanes festgestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Falle der Rechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit sich dieser Übergang nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9
Änderungen oder Ergänzungen

Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gleiches gilt, wenn einzelne Bestimmungen späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 10
Sonstiges

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau erhalten je ein Exemplar.

Die Stadt behält sich vor, diesen Vertrag in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

Gernsheim, 10.02.24

Gernsheim,
Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim


.....
Dipl.-Ing. Dirk
Weiland

.....
Burger, Bürgermeister Adler, Erster Stadtrat



Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Legende

Bestand gemäß Bebauungsplan "Golfportanlage am Hof Gräbenbruch" - 1, Änderung von 2003

Darstellung Typ.-Nr. Biotop- / Nutzungstyp

Äcker

- 11.191 Acker, intensiv genutzt

Maßnahmen

- Anlage einer Trockensteinmauer oder einer Steinschüttung
- Entwicklung von Extensivgrünland (Mahd 2x jährlich)
- Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation
- Anpflanzung eines Gehölzsaums (300 m²)

Entwicklung von Extensivgrünland

Das Grünland ist als zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig.

Anlage eines Mauereichensersatzhabitats als vorlaufende Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

- In dem gekennzeichneten Bereich sind unverfügte Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mindestens 50 m oder Steinschüttungen mit einer Grundfläche von ca. 50 m² anzulegen.
- Das Material der Steinschüttungen hat eine Kornung von 100 mm (60 %) und 100 - 200 mm (40 %) zu besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist jeweils autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Die Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die Oberseite sowie die nordexponierte Seite der Steinschüttungen sind stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz zu bedecken, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhäufen bedeckt ist.
- Vor der jeweiligen Anlage ist die Fläche auf 50 - 100 cm Tiefe auszukoffern, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- In unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen ist ein nährstoffarmes Substrat (Flusssand) auszubringen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 - 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung).
- Die Steinschüttungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.
- Die zur Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation gekennzeichneten Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig.

Zeitplan:

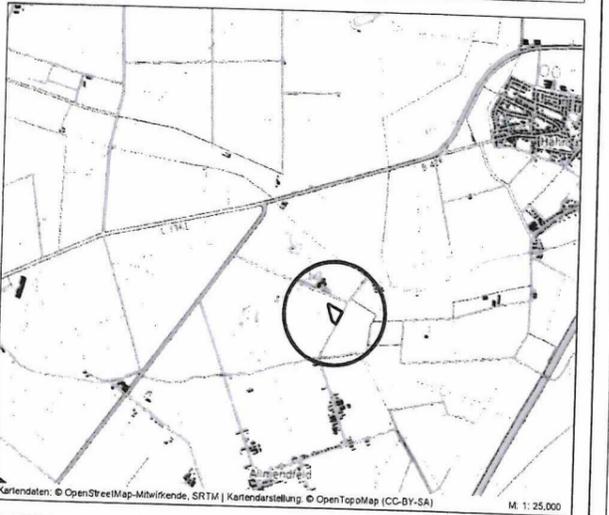
Das Ersatzhabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Mauereichsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Einleitung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen, (Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018

Anlage eines Gehölzes für den Stieglitz als vorlaufende Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

- Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist innerhalb des gekennzeichneten Bereiches ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen. Ferner muss das Feldgehölz einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung aufweisen. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 10 m gegenüber dem gekennzeichneten Bereich ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpflanzungsvorgaben zulässig.
- Das Feldgehölz soll aus den Arten *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Crataegus ssp.* (Weißdorn), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche) und *Prunus spinosa* (Schlehe) bestehen.

Schöfferstadt Gernsheim, Gemarkung Allmendfeld
 Bebauungsplan „Golfportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“,
 2. Bauabschnitt - 1. Änderung



PLANUNGSBURO FISCHER
 Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
 Im Nordpark 1 - 35435 Wittenberg | t. +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Anlage 1
 Bestands- und Maßnahmenkarte der Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutz

Stand	02.04.2024
Projektleitung	Düber
CAD	Botziger
Maßstab	1 : 500
Projektnummer	20-2322

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Schöfferstadt Gernsheim, Gemarkung Allmendfeld

Umweltbericht

Bebauungsplan

„Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“,

2. Bauabschnitt – 1. Änderung

Fassung zum Satzungsbeschluss

Planstand: 02.05.2024

Projektnummer: 20-2322

Projektleitung: Düber

Inhalt	
1. Einleitung	3
1.1	Rechtlicher Hintergrund 3
1.2	Ziele und Inhalte der Planung 3
1.2.1	Ziele der Planung 3
1.2.2	Standort, Art und Umfang des Vorhabens 4
1.2.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes 4
1.3	Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung 6
1.3.1	Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden 6
1.3.2	Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes 6
1.3.3	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen 7
1.3.4	Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern 8
1.3.5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 9
1.3.6	Eingesetzte Techniken und Stoffe 9
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
2.1	Boden und Fläche 9
2.2	Wasser 13
2.3	Luft, Klima und Folgen des Klimawandels 14
2.4	Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen 15
2.5	Tiere und artenschutzrechtliche Belange 17
2.6	Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete 21
2.7	Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen 22
2.8	Biologische Vielfalt 23
2.9	Landschaft 23
2.10	Mensch, Wohn- und Erholungsqualität 23
2.11	Kulturelles Erbe und Denkmalschutz 24
2.12	Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen 24
2.13	Wechselwirkungen 24
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	25
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung	27
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	27

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	27
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	27
8. Zusammenfassung.....	28
9. Quellenverzeichnis.....	30
10. Anlagen und Gutachten.....	30

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als **Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag** bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Nördlich der Ortslage des Stadtteils Allmendfeld ist im Bereich des Golfresorts Gernsheim die Errichtung eines sogenannten Greenkeeper-Stützpunktes vorgesehen, der nach den bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt von 2003 und des Bebauungsplanes „Golfsportanlage am Hof Gräbenbruch“ – 3. Änderung von 2008 bauplanungsrechtlich jedoch nicht zulässig und insofern auch bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahme geschaffen werden. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer eingeschossigen Halle als Lager für Maschinen und Geräte mit ergänzenden Sozialräumen, wie z.B. Umkleide, Dusche/WC sowie Aufenthalts- und Büroräume, mit einer Grundfläche von maximal 1.000 m². Darüber hinaus sind die Errichtung eines Waschplatzes für technische Geräte und Maschinen, die der Instandhaltung und Pflege der Golf-sportanlage dienen, und die Einrichtung der für die Instandhaltung und Pflege der Golf-sportanlage notwendigen Lager- und Abstellflächen geplant.

Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Golf-sportanlage" in Verbindung mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Allmendfeld, Flur 14, die Flurstücke 10/1 teilweise und 10/3 teilweise und ist rd. 0,35 ha groß.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Golfresorts Gernsheim und wird derzeit vorwiegend als Lagerfläche (Grünschnitt, Sand etc.) genutzt. Neben verschiedenen Einzelbäumen existieren im westlichen und nördlichen Teil des Plangebietes Feldgehölze. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist Teil einer sich weiter nach Osten erstreckenden geschotterten Stellplatzfläche.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) in der Untereinheit 225.5 Riedhäuser Feld (Haupteinheit 22 Nördliches Oberrheintiefland).

Das Plangebiet ist weitgehend ebenerdig. Die Höhenlage beträgt rd. 90 m ü. NHN.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 31.03.2021, eigene Bearbeitung)

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Private Grünfläche

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes in Anlehnung an die bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 2003 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfsportanlage" fest. Entsprechend der geplanten Nutzung setzt der Bebauungsplan fest, dass die Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfsportanlage" der Errichtung und dem Betrieb eines Greenkeeper-Stützpunktes dienen. Zulässig ist eine Halle als Lager für Maschinen und Geräte mit ergänzenden Sozialräumen, wie z.B. Umkleide, Dusche/WC sowie Aufenthalts- und Büroräumen. Darüber hinaus sind die Errichtung eines Waschplatzes für technische Geräte und Maschinen, die der Instandhaltung und Pflege der Golfsportanlage dienen, und die Einrichtung der für die Instandhaltung und Pflege der Golfsportanlage notwendigen Lager- und Abstellflächen, z.B. für Sand und Schnittgut, zulässig.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Stellplätze mit Zufahrt sowie Rangier- und Bewegungsflächen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig sind. Sonstige bauliche Anlagen und Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese einer zweckentsprechenden Nutzung der Golfsportanlage dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfsportanlage" die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Quadratmeter fest. Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche erfolgt durch Eintrag in der Planzeichnung und umfasst mit einer Grundfläche von GR = 1.000 m² den Umfang des geplanten Greenkeeper-Stützpunktes.

Die maximal zulässige Gebäudeoberkante wird auf ein Maß von OK_{Geb.} = 7,50 m festgesetzt.

Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Hierzu gehört insbesondere die Festsetzung, dass Gehwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind, dass die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig ist und dass zur Außenbeleuchtung Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden sind.

Im Hinblick auf die **Außenbeleuchtung** wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Leuchten, insbesondere Wandleuchten, so einzusetzen sind, dass das Licht möglichst nur nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung soll ebenfalls nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Auf die Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufgeneigt zu montieren. Auf den Einsatz von rundum strahlenden Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Regelungen des § 35 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) verwiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² gemäß § 37 Abs. 2 HeNatG in der Regel unzulässig ist. Zudem sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass **Vogelschlag** vermieden wird.

Ferner beinhaltet der Bebauungsplan im Bereich der bestehenden Feldgehölze Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. So sind zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Entsprechend der geplanten Nutzung setzt der Bebauungsplan fest, dass die Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golfsportanlage“ der Errichtung und dem Betrieb eines Greenkeeper-Stützpunktes dienen. Zulässig ist der Bau einer Halle als Lager für Maschinen und Geräte mit ergänzenden Sozialräumen, wie z.B. Umkleide, Dusche/WC sowie Aufenthalts- und Büroräumen auf einer Fläche von maximal 1.000 m².

Die Flächenbilanz lautet wie folgt:

Geltungsbereich des Bebauungsplans	3.450 m²
Private Grünfläche	3.450 m ²

Die derzeit überwiegend unversiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes werden bei Umsetzung der Planung zumindest auf einer Fläche von bis zu 1.000 m² überbaut. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans sind Stellplätze mit Zufahrten sowie Rangier- und Bewegungsflächen zulässig. Dieser Bereich wird derzeit bereits überwiegend als geschotterte Stellplatzfläche genutzt. In diesem Bereich ist eine Versiegelung durch Verbundpflaster zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser seitlich innerhalb der angrenzenden Grünflächen zur Versickerung gebracht oder in sonstiger Form gesammelt und verwertet wird

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Im **Regionalplan Südhessen 2010** ist der Bereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie überlagernd als Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz festgelegt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Flächen, der geplanten Errichtung eines der bestehenden Nutzung dienenden Greenkeeper-Stützpunktes mit einer maximalen Grundfläche von lediglich 1.000 m² und der allgemein geringfügigen Größe des Plangebietes, wird davon ausgegangen, dass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden kann.

Der **Flächennutzungsplan** der Schöfferstadt Gernsheim stellt für den Bereich des Plangebietes bereits *Grünflächen* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung *Golfplatz* dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen zur Art der Nutzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des **rechtswirksamen Bebauungsplanes** "Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt von 2003, der im Umfeld des Plangebietes überwiegend Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB einschließlich Markierungen zu den spezifischen Biotop- und Nutzungstypen sowie Entwicklungszielen festsetzt. Für den Bereich des Plangebietes der vorliegenden 1. Änderung setzt der Bebauungsplan Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" sowie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den definierten Maßnahmen Neuanlage von Wiesenflächen (extensiv genutzt, zweimalige Mahd im Jahr, kein Nährstoffeintrag (Aushagerung)), Neuanlage von Laubbäumen und Laubsträuchern und Neuanlage von Feuchtwiesen (extensiv genutzt, die Flächen bleiben sich selbst überlassen, kein Nährstoffeintrag (Aushagerung)) fest. Überlagernd wird im westlichen Bereich des Plangebietes Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 2,00 m festgesetzt. Darüber hinaus setzt der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich der bestehenden Stellplatzflächen, angrenzend zur nördlich des Plangebietes gelegenen Straße Golfparkallee, Flächen für Nebenanlagen, hier "Stellplätze und private Verkehrsfläche" fest.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im nördlichen Bereich geringfügig innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen **Bebauungsplanes „Golfsportanlage am Hof Gräbenbruch“ – 3. Änderung von 2008**, der in diesem Bereich den Bebauungsplan "Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt von 2003 überlagert und im Umfeld des Plangebietes Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Zufahrt Golfplatz“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzt. Für den Bereich des Plangebietes der vorliegenden 1. Änderung setzt der Bebauungsplan Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" sowie Pflanzung von solitären standortheimischen Laubbäumen im Abstand von 10 m zum Dammfuß (Modau) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 2.1 bis 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung von Privaten Grünflächen im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen und Freiflächen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Da im Plangebiet oder im näheren Umfeld zudem keine besonders lärmintensiven oder störanfälligen Nutzungen vorhanden sind oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden und das Verkehrsaufkommen im Bereich des bestehendem und zur Erschließung des Plangebietes erforderlichen Verkehrswegs nicht über für den Bereich übliches Maß hinausgehen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Seitens Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt wird in der Stellungnahme vom 06.07.2021 darauf hingewiesen, dass gegen die Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG bestehen.

Licht

Um die Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden negativen Effekten entgegen zu wirken, empfiehlt es sich neben der Verwendung von sparsamen Leuchtmittel mit UV-armen Lichtspektren u. a. auch die Beleuchtungszeiten für Außenbeleuchtungen (falls erforderlich) anzupassen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass zur Außenbeleuchtung Leuchten mit LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K (warmweiße Lichtfarbe), die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden sind. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass Lichtquellen ausreichend abgeschirmt und gezielt ausgerichtet werden (Schutz von Nachtfaltern, Fledermäusen, reduzierte Blendwirkung an Glasscheiben).

Lärm, Erschütterung sowie die Verursachung von Belästigungen

Generell kann während der Bauphase die Entstehung von Belästigungen (z.B. Lärmentwicklung, leichte Erschütterungen, Verschmutzung von Fahrbahnen) nicht ausgeschlossen werden. Diese klingen jedoch nach Beendigung der Bauphase wieder ab. Der Betrieb der Betrieb des Greenkeeper-Stützpunktes verursacht voraussichtlich keine Belästigungen.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Abfälle

Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abwässer

Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Schöfferstadt Gernsheim in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Sofern im Plangebiet anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden soll, sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Zudem handelt es sich bei einer Versickerung nach § 8 und 9 WHG um eine erlaubnispflichtige Benutzung; die Erlaubnis ist durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau zu erteilen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. So wird insbesondere auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb in der jeweils rechtsgültigen Fassung hingewiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zur Anlage des Greenkeeper-Stützpunktes werden aller Voraussicht nach nur allgemein häufig verwendete Stoffe und Techniken eingesetzt,

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bestandsbeschreibung

Hinsichtlich der Bodenhauptgruppe sind die Böden innerhalb des Plangebietes den "Böden aus fluvialen Sedimenten" (Bodeneinheit: Pelosole und Gley-Pelosole) zuzuordnen. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2017, Boden Viewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Böden werden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (**Abb. 2**). Dabei wurden die Böden im Einzelnen mit einem mittleren Ertragspotenzial sowie einer mittleren Feldkapazität bewertet. Das Nitratrückhaltevermögen wird als mittel eingestuft und die Acker- / Grünlandzahl wird mit > 55 bis ≤ 60 angegeben. Die Böden innerhalb und angrenzend an das Plangebiet bestehen vorwiegend aus Ton.

Innerhalb des Plangebietes sind die vorhandenen Böden zumindest stellenweise als anthropogen überprägt zu bezeichnen. So sind die Böden im nördlichen Teilbereich derzeit geschottert. Die Böden im Zentrum des Plangebietes werden derzeit als Lagerfläche genutzt und sind aller Voraussicht nach bereits zu einem gewissen Grad verdichtet.

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von $> 0,1 - 0,2$ eine geringe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden (**Abb. 3**).

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bleiben die bestehenden Bodenfunktionen voraussichtlich erhalten und werden sich je nach Nutzungsintensivierung verschlechtern bzw. verbessern.

Bei Durchführung der Planung werden rund 1.000 m² der derzeit als Lagerflächen genutzten Bereiche überbaut. Zudem ist die Versiegelung der nördlich gelegenen, derzeit überwiegend geschotterten Teilbereiche zulässig. In Bereichen, die von Neuversiegelung betroffen sind, gehen Bodenfunktionen (Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturlandschaft etc.) verloren. Die Böden im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes werden bei Umsetzung der Planung auch weiterhin als unversiegelte Freiflächen verbleiben.



Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Plangebiet: rot umrandet, (Quelle: BodenVier-Hessen, abgerufen am 31.03.2021, eigene Bearbeitung)



Abb. 3: Bodenerodierbarkeit gemäß K-Faktor; Plangebiet: rot umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 31.03.2021, eigene Bearbeitung).

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist jedoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (z.B. Veränderungen der Farbe, des Geruchs oder der Beschaffenheit des Bodens). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, wird in den Stellungnahmen vom 21.07.2021 und 05.02.2024 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei Durchführung der Planung werden rund 1.000 m² der derzeit als Lagerflächen genutzten Bereiche überbaut. Zudem ist die Versiegelung der nördlich gelegenen, derzeit überwiegend geschotterten Teilbereiche zulässig.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die nachfolgend als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung von dem / der Bauherr*in bzw. dem / der Vorhabenträger*in zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, muss Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017“.
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufluss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen) der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten, Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Eingriffsbewertung

Bei Durchführung der Planung werden rund 1.000 m² der derzeit als Lagerflächen genutzten Bereiche überbaut. Zudem ist die Versiegelung der nördlich gelegenen, derzeit überwiegend geschotterten Teilbereiche zulässig. Die im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Bereiche verbleiben auch weiterhin als unversiegelte Freiflächen.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Böden sind lediglich mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet worden und können teilweise bereits als anthropogen überprägt bezeichnet werden (vorhandene Schotterung, ggf. vorhandene Bodenverdichtungen durch Nutzung als Lagerfläche). Dennoch werden durch die Umsetzung der Planung Böden, die bislang keine Versiegelung aufweisen, versiegelt. Da die Größe der versiegelbaren Fläche jedoch stark begrenzt ist, sind die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering anzunehmen.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes weist keine Quellen oder quelligen Bereiche auf. Zudem sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet liegt in der Zone III A des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 433-002 für die Wasserwerke Allmendfeld der Wasserbeschaffungsgesellschaft Hessenwasser (festgesetzt am 04.10.1972: StAnz. 45/72, S. 1901). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Darüber hinaus, aber speziell bei Verordnungen, die vor 1996 veröffentlicht wurden, sind die folgende Dokumente heranzuziehen: Anlage 2 „Arbeitshilfe allgemeine Ver- und Gebote in Wasserschutzgebieten“ (S. 37 - 43) des Verfahrenshandbuchs „Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Bildung und Überwachung von Wasserschutzgebietskooperationen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 26.02.2020 sowie DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“. Generell gelten die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV 2017), das Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie das Merkblatt DWA-M 153.

Des Weiteren wird seitens der Hessenwasser GmbH & Co.KG in der Stellungnahme vom 27.07.2021 darauf hingewiesen, dass durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass bei den Baumaßnahmen keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt. Hierfür sind die „Anforderungen zum vorsorgenden Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried". Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006, S. 1704) zu beachten. Grundsätzlich ist hier mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen, was bei der baulichen Einbindung der Gebäude in den Untergrund zu berücksichtigen ist (insbesondere Auftriebssicherheit und Schutz vor Vernässung).

Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als vernässungsgefährdetes Gebiet mit sehr hohen Grundwasserständen gekennzeichnet.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins, einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78b Abs. 1 WHG (HQ extrem), welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei der Sanierung und dem Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik auszuschließen. Das Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins gekennzeichnet. Ferner wird das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78b Abs. 1 WHG gemäß § 9 Abs. 6a Satz 1 nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Seitens des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau, Untere Wasserbehörde, wird in der Stellungnahme vom 03.08.2021 darauf hingewiesen, dass der Träger der Bauleitplanung die in § 78 b WHG genannten Vorgaben angemessen zu berücksichtigen hat. Auf das DWA-Regelwerk M-553 (hochwasserangepasstes Planen und Bauen) wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in entsprechenden Risikogebieten gemäß § 78 c Abs. 2 WHG, vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen, verboten ist.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei Durchführung der Planung werden rund 1.000 m² der derzeit als Lagerflächen genutzten Bereiche überbaut. Zudem ist die Versiegelung der nördlich gelegenen, derzeit überwiegend geschotterten Teilbereiche zulässig. Eingriffsminimierend wird festgesetzt, dass Gehwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind. Die Befestigung von Stellplätzen, Rangier- und Bewegungsflächen sowie Lagerplätzen mit Verbundpflaster ist zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser seitlich innerhalb der angrenzenden Grünflächen zur Versickerung gebracht oder in sonstiger Form gesammelt und verwertet wird. Zudem wird festgesetzt, dass die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig ist.

Eingriffsbewertung

Da bei Umsetzung des Vorhabens lediglich ein verhältnismäßig kleiner Bereich versiegelt wird, ist mit keinen wesentlichen Einschränkungen des Wasserhaushaltes zu rechnen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Klima

Aufgrund der insgesamt nur kleinflächigen Neuversiegelungen werden sich kleinklimatische Auswirkungen auf das Plangebiet selbst konzentrieren, zumal die vorhandenen Feldgehölze im nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Im Bereich von Neuversiegelungen ist allenfalls eine geringfügige Einschränkung der Verdunstung und eine leichte Erhöhung der Durchschnittstemperatur möglich.

Luft

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird. Eine Überstellung der Freiflächen mit bzw. der Erhalt von großkronigen Laubbäumen kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleistung, Staubfang) positiv auswirken.

Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht offensichtlich erkennbar.

Eingriffsbewertung

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine baulichen Hindernisse, die den Transport von Frischluft verhindern. Bei überwiegendem Erhalt der vorhandenen Feldgehölze und konsequenter Durchgrünung des Plangebietes können die Einflüsse gemindert werden, so dass erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf Luft und Klima vermieden werden können.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurde im September 2020 eine Geländebegehung durchgeführt. Eine weitere Geländebegehung ist für den Frühsommer 2021 geplant. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind kartographisch in der Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Golfresorts, das durch ausgedehnte Flächen mit Vielschnittrasen, die stellenweise von großen Gruppen an Einzelbäumen überstanden und durch Feldgehölzinseln zerschnitten werden, geprägt wird. Westlich und südlich ragen diese Vielschnittrasen mit Einzelbäumen und Feldgehölzinseln in das Plangebiet hinein. Im Zentrum des Plangebietes existiert eine Lagerfläche, die teils Grünschnitt und Sand aufweist. Die Randbereiche der Lagerfläche sind ruderal bewachsen. Im nördlichen Teilbereich besteht eine geschotterte Fläche mit Einzelbäumen, die als Stellplatzfläche genutzt wird.

Die Lagerfläche weist an ihren Randbereichen einen ruderalen Bewuchs auf. Zu den hier vertretenen Charakterarten zählen:

<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Lactuca serriola</i>	Kompasslattich
<i>Senecio jacobea</i>	Jakos-Greiskraut
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

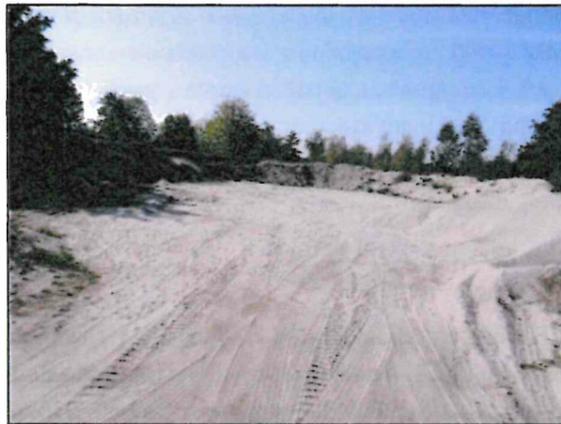


Abb. 4: Blick auf die Lagerfläche im Zentrum des Plangebietes (eigene Aufnahme 09/2020)



Abb. 5: Nördlicher Bereich des Plangebietes mit Einzelgehölz, Stellplatz- sowie Lagerfläche (eigene Aufnahme 09/2020)



Abb. 6: Feldgehölz im westlichen Teil des Plangebietes (eigene Aufnahme 09/2020)



Abb. 7: Östlicher Randbereich des Plangebietes (eigene Aufnahme 09/2020)

Zu den Einzelbäumen, die sich innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend an dieses befinden, zählen die Arten:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanoides</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche

Die im nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes vorhandenen Feldgehölzinseln weisen die folgenden Arten auf:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Salix spec.</i>	Weide

Bestands- und Eingriffsbewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich vorwiegend Biotoptypen mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit. Hierzu zählen die Lagerfläche mit ruderalen Säumen, die Einzelgehölze und die Feldgehölzinseln. Die Schotterfläche im Norden des Plangebietes sowie die stellenweise innerhalb des Plangebietes vorhandenen Vielschnittrasen sind als wenig wertig zu bezeichnen. Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans die ruderalen Säume sowie ggf. Einzelgehölze entfallen werden, ein Großteil der vorhandenen Feldgehölze jedoch erhalten bleibt, sind die Eingriffswirkungen insgesamt als gering anzunehmen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass im gesamten Golfresort ausgedehnte Gehölz- und Grünlandbestände, die weiterhin bestehen bleiben, existieren.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen wurden im Jahr 2021 sowie im Mai 2023 faunistische Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Reptilien durchgeführt. Für nähergehende Ausführungen wird an dieser Stelle auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PlanÖ, 07/2023, aktualisiert 04/2024) verwiesen.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelart der Stieglitz sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die Mauereidechse hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Anmerkung Planungsbüro Fischer: Die Mauereidechse kommt im Gegensatz zur Zauneidechse in sehr großen Dichten vor und weist nur einen sehr kleinen Revierraum auf, der zwischen rd. 4 und 37 m² variieren kann. Die Besiedlungsdichte ist dabei von der Qualität des Lebensraums (u.a. Nahrung und Lückenangebot) abhängig. Aufgrund der intensiven Erfassung der Mauereidechse und der entsprechenden Nachweisbarkeit wird die Population auf nicht mehr als 15 Tiere geschätzt.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Stieglitz und Mauereidechse nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Umsiedlung der Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
- Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von März bis Oktober durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Mauereidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung).
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Mauereidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

Vorlaufende Ausgleichs-Maßnahmen (CEF):

- Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche von mindesten 40 – 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen hat eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) zu besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist jeweils autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die Oberseite sowie die nordexponierte Seite der Steinschüttungen sind stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz zu bedecken, sodass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.
- Vor der jeweiligen Anlage ist die Fläche auf 50 – 100 cm Tiefe auszukoffern, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- In unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen ist ein nährstoffarmes Substrat (Flusssand) auszubringen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50–70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung).
- Die Steinschüttungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.
- Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen.

- Das Feldgehölz soll aus den Arten *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Crataegus ssp.* (Weißdorn), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche) und *Prunus spinosa* (Schlehe) bestehen. Es ist auf die Erfordernisse des Stieglitzes abzustimmen.
- Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4 bis 5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauern bzw. Steinschüttungen. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt die Erfordernisse für Stieglitz und Mauereidechse ab)

Zeitplan: Das Ersatzhabitat für Mauereidechsen und die CEF-Maßnahmen für den Stieglitz sind vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Mauereidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht. Gleichermaßen gilt, dass die CEF-Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Stieglitz durch eine qualifizierte Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten und derart umzusetzen sind, dass sie bereits vor Baubeginn oder spätestens zum Baubeginn ihre Wirkung entfalten, um einen Einbruch der ökologischen Funktionen zu verhindern.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist unbedingt zu vermeiden.
- Es sollen nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sollen ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) verwendet werden.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Girlitz, Mäusebussard, Star, Stockente, Turmfalke und Weißstorch ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme für Mauereidechse

Die Ersatzmaßnahmen für die Mauereidechsen sowie für den Stieglitz werden im Bereich des Flurstücks 10/6, Flur 14, Gemarkung Allmendfeld umgesetzt (**vgl. hierzu Bestands- und Maßnahmenkarte – Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutz**).

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Natura-2000-Gebietes (**Abb. 8**). Das nach Natureg Viewer nächstgelegene verzeichnete Vogelschutzgebiet Gebiet Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ befindet sich in rd. 1,5 km südöstlicher Entfernung zum Plangebiet.

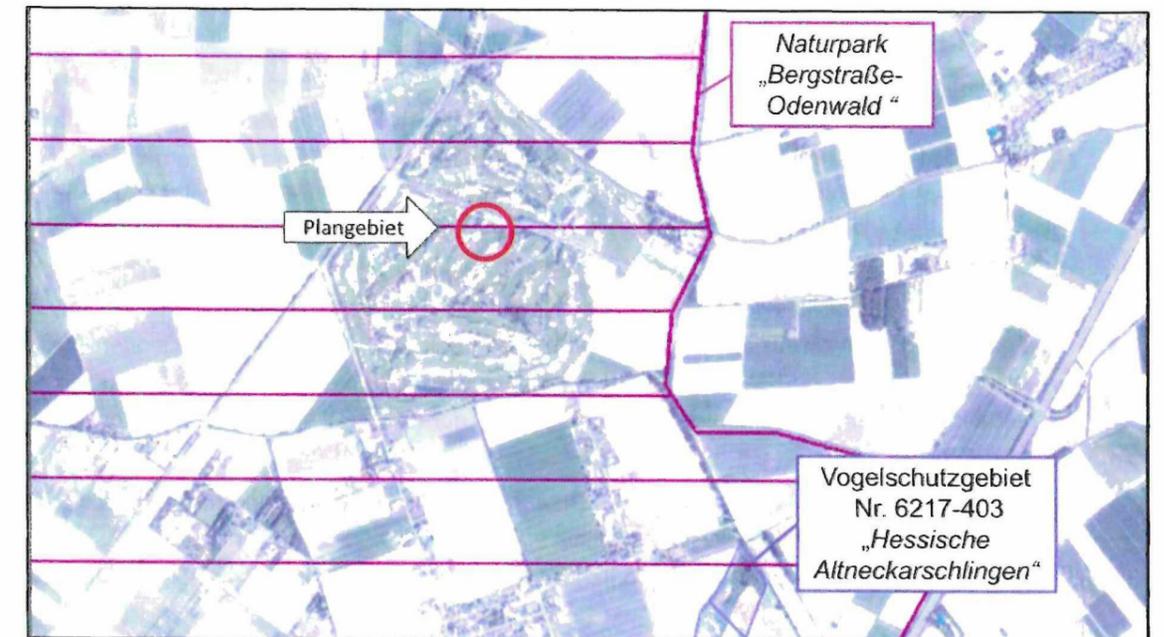


Abb. 8: Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) innerhalb des im NaturegViewer Hessen verzeichneten, in violett dargestellten Naturparks „Bergstraße-Odenwald“ und zu dem in blau dargestellten Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ (Quelle: NaturegViewer Hessen, abgerufen am 31.03.2021, eigene Bearbeitung)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergstraße-Odenwald“. Der Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ erstreckt sich mit einer Größe von über 3.800 km² zwischen den Flüssen Rhein, Main und Neckar. Ziele des Naturparks sind die Erhaltung und die Entwicklung einer herausragenden großräumigen, durch vielfältige Nutzung geprägten Kulturlandschaft. Daneben stehen gleichrangig Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung, sanfter Tourismus, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Klimaschutz. Aufgrund seines reichhaltigen geologischen Erbes wurde der Naturpark im Jahr 2002 zum Nationalen und Europäischen Geopark sowie im Jahr 2004 zum Globalen Geopark ernannt. Im Jahr 2015 wurde der Geo-Naturpark als „UNESCO Global Geopark“ ausgezeichnet. (Quelle: <https://geo-naturpark.net/deutsch/willkommen/was-ist-das.php>, abgerufen am 31.03.2021).

Eingriffsbewertung

Aufgrund der gegebenen Entfernung sowie der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind nachteilige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Auch den Zielen des Naturparks „Bergstraße-Odenwald“ steht die vorliegende Planung aufgrund ihres geringen Wirkungsräumes bei Umsetzung sowie der Lage innerhalb eines bestehenden Golf-Clubs nicht entgegen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotop und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gesetzlich geschützte Biotop

Das im Natureg Viewer zum Plangebiet nächstgelegene verzeichnete geschützte Biotop, befindet sich in rund 1,8 km südwestlicher Entfernung (Biotop-Nr. 568: „Schilfröhricht an Brunnenanlage E Allmendfeld“, Biotoptyp: Röhrichte, inkl. Schilfröhrichte).

Während der Geländebegehung konnten keine weiteren gesetzlich geschützten Biotop festgestellt werden.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Das Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes "Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt von 2003. Das Plangebiet umfasst gemäß dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den definierten Maßnahmen Neuanlage von Wiesenflächen (extensiv genutzt, zweimalige Mahd im Jahr, kein Nährstoffeintrag (Aushagerung)), Neuanlage von Laubbäumen und Laubsträuchern und Neuanlage von Feuchtwiesen (extensiv genutzt, die Flächen bleiben sich selbst überlassen, kein Nährstoffeintrag (Aushagerung)). Überlagernd wird im westlichen Bereich des Plangebietes Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 2,00 m festgesetzt. Darüber hinaus setzt der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich der bestehenden Stellplatzflächen, angrenzend zur nördlich des Plangebietes gelegenen Straße Golfparkallee, Flächen für Nebenanlagen, hier "Stellplätze und private Verkehrsfläche" fest.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im nördlichen Bereich geringfügig innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen **Bebauungsplanes „Golfsportanlage am Hof Gräbenbruch“ – 3. Änderung von 2008**, der in diesem Bereich den Bebauungsplan "Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt von 2003 überlagert und im Umfeld des Plangebietes Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Zufahrt Golfplatz“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzt. Für den Bereich des Plangebietes der vorliegenden 1. Änderung setzt der Bebauungsplan Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" sowie Pflanzung von solitären standortheimischen Laubbäumen im Abstand von 10 m zum Dammfuß (Modau) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest.

Eingriffsbewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung keine gesetzlich geschützten Biotop beeinträchtigt. Die derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den definierten Maßnahmen Neuanlage von Wiesenflächen, Neuanlage von Laubbäumen und Laubsträuchern und Neuanlage von Feuchtwiesen werden durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung wird die Überplanung der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend berücksichtigt und kompensiert.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Die Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind die Stabilisierung und der Erhalt der biologischen Vielfalt in Hessen und somit der Erhalt der genetischen Ressourcen. Die Hessische Biodiversitätsstrategie soll gleichzeitig der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten, der Sicherung der naturraumtypischen und kulturhistorisch entstandenen Vielfalt von Lebensräumen und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter dienen.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Der vorhandene Golfpark wird durch reihige und inselartige Gehölzanpflanzungen, Wasserflächen sowie die eigentlichen Golfbahnen geprägt. Durch vorhandene Gehölze in direkter Umgebung zum Plangebiet, sind nur beschränkt Sichtbeziehungen vorhanden. Da durch den Bebauungsplan der überwiegende Teil der vorhandenen Feldgehölze erhalten bleibt und im Umfeld weitere Gehölze landschaftsbildprägend wirken, sind bei Umsetzung der Planungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Wohnen bzw. Siedlung

Der Golfpark liegt mehrere Kilometer von den bebauten Ortschaften Biebesheim am Rhein, Gernsheim und Pfungstadt entfernt. Aufgrund der gegebenen Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung bei Umsetzung der Planung ersichtlich.

Erholung

Da das Plangebiet innerhalb eines Golfparks liegt, der von Erholungssuchenden und Sporttreibenden aufgesucht wird, treten bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung auf.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung.

Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Kompensationsbedarf

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Bebauung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen (**Tab. 1**). Für die im Rahmen des Bebauungsplanes „Golfportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V., 2. BA – 1. Änderung“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt dabei vorerst insgesamt ein naturschutzrechtliches **Defizit von -70.243 Ökopunkten**. Als Bestandsbiotoptypen werden die festgesetzten Biotoptypen gemäß rechtkräftigen Bebauungsplänen "Golfportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt und „Golfportanlage am Hof Gräbenbruch“ – 3. Änderung angenommen.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand gemäß rechtkräftigen Bebauungsplänen "Golfportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt und „Golfportanlage am Hof Gräbenbruch“ – 3. Änderung						
06.113	Entwicklungsziel: Nährstoffreiche Feuchtwiesen (ehemals KV-Nr. 06.120)	59	602		35.518	
06.310	Entwicklungsziel: Extensiv genutzte Wiesenflächen (ehemals KV-Nr. 06.310)	55	421		23.155	
02.200	Gebüsche, Hecken Säume heimischer Arten (ehemals KV-Nr. 02.400)	39	1.023		39.897	
04.210	Baumgruppe / Baumreihe heimisch, standortgerecht (ehemals KV-Nr. 04.210)	34	503		17.102	
06.350	Intensiv genutzte Wiesen (ehemals KV-Nr. 06.930)	21	544		11.424	
10.540	Befestigte und begrünte Flächen (ehemals KV-Nr. 10.540)	7	357		2.499	
Planung						
10.510	überbaubare Grundstücksfläche	3		1.000		3.000
10.530	Stellplätze (wasserdurchlässig bzw. gezielte Versickerung)	6		512		3.072
02.200	Gebüsche, Hecken Säume heimischer Arten (Erhalt)	39		699		27.261
06.350	Private Grünfläche: Golfportanlage	21		1.239		26.019
Summe			3.450	3.450	129.595	59.352
Biotopwertdifferenz					-70.243	

Eingriffskompensation

Im Osten des Golfparks existiert eine Fläche (Gemarkung Allmendfeld, Flur 14, Flurstück 10/6 tlw.), die in der 1. Änderung des Bebauungsplans „Golfportanlage am Hof Gräbenbruch“ als Fläche für die Landwirtschaft: Acker / Grünland festgesetzt ist. Demnach kann hier als Bestand der Biototyp 11.191 Acker (16 ÖP / m²) angenommen werden. Derzeit liegt diese Fläche als Grünlandfläche vor. Die vorhandene Grünlandfläche kann durch die Nutzung als Kompensationsfläche gesichert und durch weitergehende Extensivierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Derzeit weist die Grünlandfläche die nachstehend genannten Arten auf:

<i>Achillea millefolium</i>	Gew. Wiesen-Schafgarbe
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Berteroia incana</i>	Graukresse
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Elymus caninus</i>	Hunds-Quecke
<i>Elymus repens</i>	Quecke
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen- Bocksbart

Die Fläche ist als Extensivgrünland im Rahmen einer zweischürigen Mahd zu bewirtschaften. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. Die geplanten Maßnahmen sind der **Bestands- und Maßnahmenkarte – Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutz** zu entnehmen.

Die Fläche weist derzeit eine Wertigkeit von 16 ÖP / m² auf (rechtmäßiger Bestand: Biototyp 11.191 Acker). Vorliegend erfolgt eine Aufwertung um 9 ÖP / m² auf 25 ÖP / m² (Biototyp 06.370 Naturnahe Grünlandanlage) bzw. um 11 ÖP auf 27 ÖP / m² (Biototyp 02.400 Neuanpflanzung von Hecken und Gebüsch auf 300 m²). Die Fläche für die Grünlandanlage ist insgesamt 7.510 m² groß und die Fläche für die Heckenanpflanzung 300 m². Demnach erfolgt ein **Biotopwertzugewinn** von insgesamt **70.890 Ökopunkten**.

Auf einer Fläche von 50 m² wird zudem eine Trockensteinmauer als Ersatzhabitat für Mauereidechsen angelegt. Da der Biototyp 10.152 mit 16 ÖP / m² bewertet wird, werden hier keine zusätzlichen Ökopunkte generiert. Grund hierfür ist, dass auch der Ausgangsbiototyp Acker 16 ÖP / m² aufweist.

Die Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt über eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Schöffersstadt Gernsheim.

Fazit

Das durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans entstehende Defizit von -70.243 Ökopunkten kann durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsfläche vollumfänglich ausgeglichen werden. Durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme entsteht ein Biotopwertzugewinn von **70.890 ÖP**.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird das Zentrum des Plangebietes aller Voraussicht nach auch weiterhin als Lagerfläche genutzt.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Da das Plangebiet derzeit bereits als Lagerfläche genutzt wird und dementsprechend bereits gewisse Vorbelastungen hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen sowie des Landschaftsbildes bestehen, bietet sich dieser Bereich für die Errichtung eines sogenannten Greenkeeper-Stützpunktes an.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen derzeit nicht.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden:

- Erhalt von Gehölzen innerhalb der umgrenzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet
- Anlage der Trockensteinmauer als Ersatzhabitat für die Mauereidechsen
- Anpflanzung eines Feldgehölzes als Ersatzhabitat für den Stieglitz
- Extensivierung von Grünland im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Golfportanlage“ in Verbindung mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Boden: Bei Durchführung der Planung werden rund 1.000 m² der derzeit als Lagerflächen genutzten Bereiche überbaut. Zudem ist die Versiegelung der nördlich gelegenen, derzeit überwiegend geschotterten Teilbereiche zulässig. Die im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Bereiche verbleiben auch weiterhin als unversiegelte Freiflächen. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Böden sind lediglich mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet worden und können teilweise bereits als anthropogen überprägt bezeichnet werden (vorhandene Schotterung, ggf. vorhandene Bodenverdichtungen durch Nutzung als Lagerfläche). Dennoch werden durch die Umsetzung der Planung Böden, die bislang keine Versiegelung aufweisen, versiegelt. Da die Größe der versiegelbaren Fläche jedoch stark begrenzt ist, sind die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering anzunehmen.

Wasser: Da bei Umsetzung des Vorhabens lediglich ein verhältnismäßig kleiner Bereich versiegelt wird, ist mit keinen wesentlichen Einschränkungen des Wasserhaushaltes zu rechnen.

Biotop- und Nutzungstypen: Innerhalb des Plangebietes befinden sich vorwiegend Biotoptypen mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit. Hierzu zählen die Lagerfläche mit ruderalen Säumen, die Einzelgehölze und die Feldgehölzinseln. Die Schotterfläche im Norden des Plangebietes sowie die stellenweise innerhalb des Plangebietes vorhandenen Vielschnittrasen sind als wenig wertig zu bezeichnen. Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans die ruderalen Säume sowie ggf. die Einzelgehölze entfallen werden, ein Großteil der vorhandenen Feldgehölze jedoch erhalten bleibt, sind die Eingriffswirkungen insgesamt als gering anzunehmen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass im gesamten Golfresort ausgedehnte Gehölz- und Grünlandbestände, die weiterhin bestehen bleiben, existieren.

Artenschutzrecht: Aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelart der Stieglitz sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die Mauereidechse hervorgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Mauereidechse sowie für den Stieglitz bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete: Aufgrund der gegebenen Entfernung sowie der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind nachteilige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Auch den Zielen des Naturparks „Bergstraße-Odenwald“ steht die vorliegende Planung aufgrund ihres geringen Wirkungsraumes bei Umsetzung sowie der Lage innerhalb eines bestehenden Golf-Clubs nicht entgegen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen: Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope beeinträchtigt. Die derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den definierten Maßnahmen Neuanlage von Wiesenflächen, Neuanlage von Laubbäumen und Laubsträuchern und Neuanlage von Feuchtwiesen werden durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung wird die Überplanung der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend berücksichtigt und kompensiert.

Landschaft: Der vorhandene Golfpark wird durch reihige und inselartige Gehölzanzpflanzungen, Wasserflächen sowie die eigentlichen Golfbahnen geprägt. Durch vorhandene Gehölze in direkter Umgebung zum Plangebiet, sind nur beschränkt Sichtbeziehungen vorhanden. Da durch den Bebauungsplan der überwiegende Teil der vorhandenen Feldgehölze erhalten bleibt und im Umfeld weitere Gehölze landschaftsbildprägend wirken, sind bei Umsetzung der Planungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Der Golfpark liegt mehrere Kilometer von den bebauten Ortschaften Biebesheim am Rhein, Gernsheim und Pfungstadt entfernt. Aufgrund der gegebenen Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung bei Umsetzung der Planung ersichtlich. Da das Plangebiet innerhalb eines Golfparks liegt, der von Erholungssuchenden und Sporttreibenden aufgesucht wird, treten bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung auf.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: Das durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans vorerst entstehende Defizit von -70.243 Ökopunkten kann durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme vollumfänglich ausgeglichen werden. Durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme entsteht ein Biotopwertzugewinn von 70.890 ÖP.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Schöffersstadt Gernsheim die Umsetzung der Bauleitplanung begleiten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

9. Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz: <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)
- Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd.html> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)
- Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. : <https://geo-naturpark.net/deutsch/willkommen/was-ist-das.php> aufgerufen am 31.03.2021
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegHessen: www.natureg.hessen.de.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/biodiversitaetsstrategie-hessenarten> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): WRRL-Viewer: <http://wrrl.hessen.de>
- Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- PlanÖ (07/2023, aktualisiert 04/2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Bebauungsplan „Golfportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“ 2. BA – 1. Änderung“
- Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel (01.09.2018): Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

10. Anlagen und Gutachten

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 30.04.2021
- Bestands- und Maßnahmenkarte – Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutz, Stand: 02.04.2024

Planstand: 02.05.2024

Projektnummer: 20-2322

Projektleitung: Düber, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Legende

- Asphalt
- Schotter
- Lagerfläche
- Feldgehölze
- Laubbaum
- Vielschnittstrasen
- Gelungsbereich

Flur 13

1/21

1/20

23/2

16/3

1/17

10/4

10/6

Flur 14

3/3

Schulzenstück

10/1

10/2

10/3

3/1

3/2

15

Golfparkallee



PLANUNGSBÜRO
FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Weltenberg | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Schöffersstadt Gernsheim, Gemarkung Allmendfeld
Bebauungsplan „Golfportanlage des Golf-Clubs
Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.“, 2. Bauabschnitt - 1. Ä.
Bestandskarte zum Umweltbericht

Stand: 30.04.2021
Projektleitung: Düber
CAD: Schneider
Maßstab: 1 : 1.000
Projektnummer: 20-2322





Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan

„Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräben- bruch e.V.“ 2. BA – 1. Änderung

Schöffenstadt Gernsheim Stadtteil Allmendfeld



Juli 2023
(aktualisiert April 2024)

Auftraggeber: Schöffenstadt Gernsheim

Auftragnehmer: Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Bearbeiter: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebental-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Lucia Gomes (M.Sc. Biologie)
Pauline Rathmann (M.Sc. Biologie)

Änderungen sind *kursiv* dargestellt

Biebental, 18.04.2024

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.4 Reptilien	20
2.1.4.1 Methoden	20
2.1.4.2 Ergebnisse	20
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	20
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	23
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	23
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	25
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	26
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	30
2.4 Fazit	30
3 Literatur	34
4 Anhang (Prüfbögen)	36
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	36
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	39

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortslage des Stadtteils Allmendfeld ist im Bereich des Golfresorts Gernsheim die Errichtung eines sogenannten Greenkeeper-Stützpunktes vorgesehen, der nach den bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes "Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt von 2003 bauplanungsrechtlich jedoch nicht zulässig und insofern auch bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahme geschaffen werden. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer eingeschossigen Halle als Lager für Maschinen und Geräte mit ergänzenden Sozialräumen, wie z.B. Umkleide, Dusche/WC sowie Aufenthalts- und Büroräume, mit einer Grundfläche von maximal 1.000 m². Darüber hinaus sind die Errichtung eines Waschplatzes für technische Geräte und Maschinen, die der Instandhaltung und Pflege der Golfsportanlage dienen, und die Einrichtung der für die Instandhaltung und Pflege der Golfsportanlage notwendigen Lager- und Abstellflächen geplant.

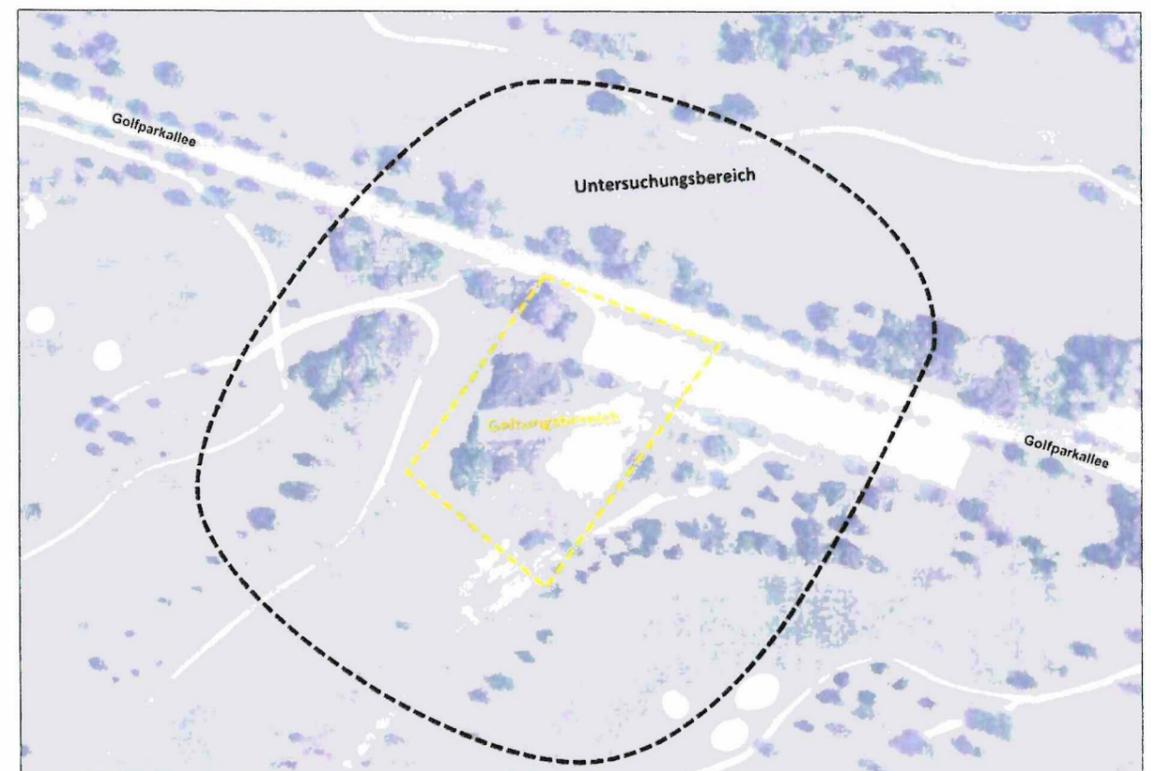


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) BP „Golfsportanlage Hof Gräbenbruch“ 2. BA – 1. Änderung; Stadt Gernsheim (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und

den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Allmendfeld, Flur 14, die Flurstücke 10/1 teilweise und 10/3 teilweise und somit eine Fläche von insgesamt rd. 0,35 ha (3.450 m²). Das Plangebiet umfasst überwiegend Lagerflächen und Feldgehölze sowie im Westen Flächen mit Vielschnittrassen und angrenzend zur Golfparkallee geschotterte Stellplatzflächen mit Laubbaumreihen.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes bis moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Golfportanlage" in Verbindung mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Arten-

schutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

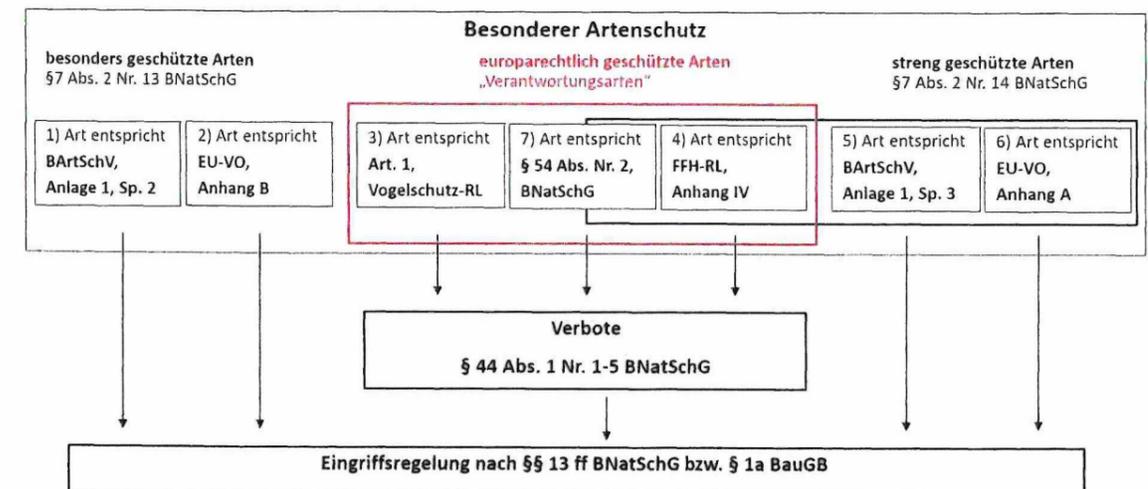


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu

vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des BP „Golfsportanlage Hof Gräbenbruch“ 2. BA – 1. Änderung; Stadt Gernsheim.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Halle • Waschplatz • Stellplätze • weitere Infrastruktur 		
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Halle • Waschplatz • Stellplätze • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Halle • Waschplatz • Stellplätze • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit

resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die oben genannten Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Schmetterlingsarten der Gattung *Maculinea* auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Maculinea-Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2021 fünf Tagesbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2,3). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.03.2021	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	23.04.2021	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	10.05.2021	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	31.05.2021	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	14.06.2021	Reviervögel und Nahrungsgäste

Tab. 3: Informationen zur Uhrzeit und Wetterlage während den Begehungen.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag [mm]
1. Begehung	18.03.2021	08:10 - 09:25	5	6/8	12	0
2. Begehung	23.04.2021	08:50 - 09:50	10	0/8	9	0
3. Begehung	10.05.2021	09:00 - 11:00	18	5/8	15	0
4. Begehung	31.05.2021	08:10 - 10:00	18	0/8	12	0
5. Begehung	14.06.2021	07:20 - 09:00	18	1/8	9	0

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld acht Arten mit zehn Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 4, Abb. 3).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand vom **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) wird aktuell in Hessen als *ungünstig bis schlecht* (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 4: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023), RYSLAVY et al. (2020).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere			Erhaltungs-	
				Verant- wortung	Schutz EU D	Rote Liste D Hessen	zustand Hessen	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	1	-	- §	* *	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	1	-	- §	* *	+	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	1	!	- §	* *	+	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	1	-	- §	* *	+	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	2	-	- §	* *	+	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	2	-	- §	* *	+	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	1	-	- §	* *	+	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	1	-	- §	* 3	o	

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 5, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der Weißstorch eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Girlitz (*Serinus serinus*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf der Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 5: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023), RYSLAVY et al. (2020) und HÜPPOP et al. (2013).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere		Rote Liste			Erhaltungszustand Hessen
			Verant- wortung	Schutz EU D	D	Hessen	Zugvögel	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	- §	*	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	- §	*	*	-	o
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	!	- §	*	*	*	o
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	- §	*	*	*	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	- §	*	*	-	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Kag	-	- §	-	-	-	n.b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	- §§	*	*	*	o
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	-	- §	-	-	-	n.b.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	!	- §	*	*	*	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	- §	*	*	*	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	- §	3	V	*	o
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	-	- §	*	3	*	o
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	- §§	*	*	*	o
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	!!	I §§	V	*	3	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	- §	*	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

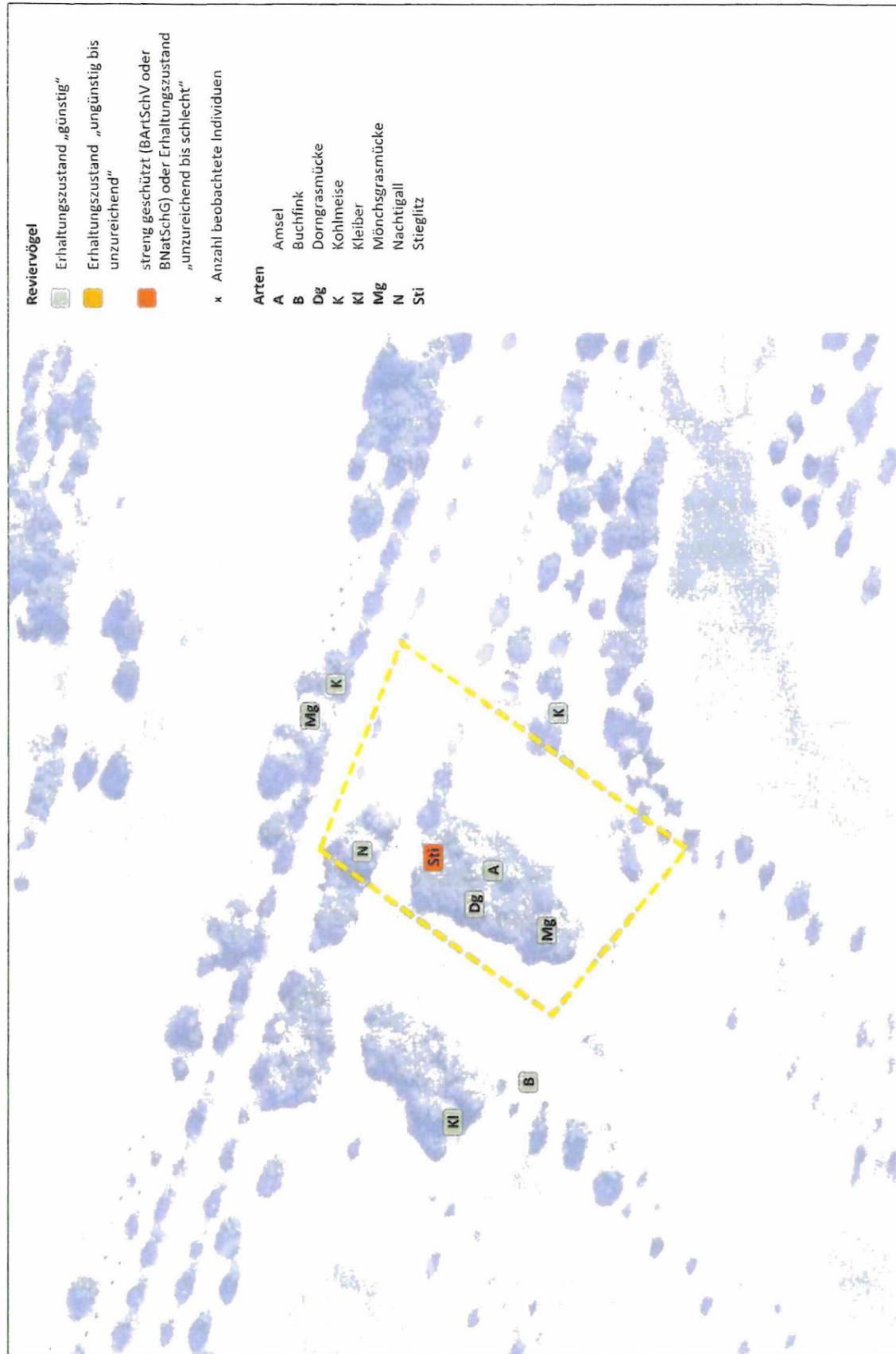


Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Golfsportanlage mit angrenzendem Offenland mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend ist das Vorkommen vom Stieglitz. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Stieglitz

Im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs konnte der Stieglitz mit einem Revier festgestellt werden. Das Revier des Stieglitzes befindet sich zwar außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Das Revier kann durch das Heranrücken der Bebauung funktional entwertet werden.

Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist somit nicht ausgeschlossen. Direkte Individuenverluste sowie eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Girlitz, Mäusebussard, Star, Stockente, Turmfalke und Weißstorch ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf dem **Stieglitz**.

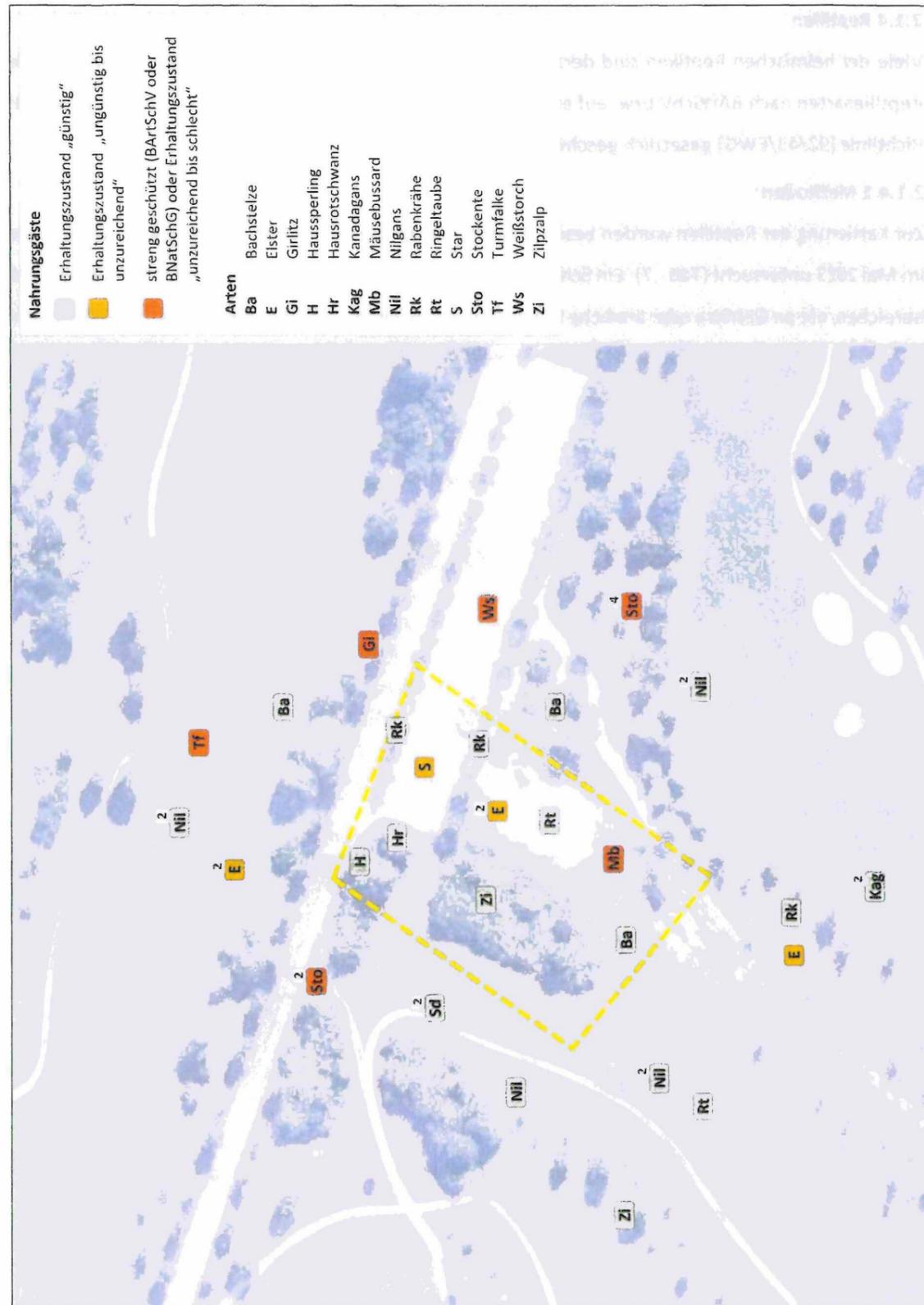


Abb. 4: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Juli 2021 sowie im Mai 2023 untersucht (Tab. ,7). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 6: Begehung zur Erfassung von Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	23.04.2021	Übersichtsbegehung, Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	10.05.2021	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	31.05.2021	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	14.06.2021	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	12.07.2021	Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	27.07.2021	Absuchen des Plangebiets
7. Begehung	15.05.2023	Absuchen des Plangebiets

Tab. 7: Informationen zur Uhrzeit und Wetterlage während den Begehungen.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag [mm]
1. Begehung	23.04.2021	10:20 - 11:45	13	0/8	9	0
2. Begehung	10.05.2021	11:00 - 13:00	21	5/8	15	0
3. Begehung	31.05.2021	10:00 - 11:30	20	0/8	12	0
4. Begehung	14.06.2021	10:00 - 11:20	23	1/8	9	0
5. Begehung	12.07.2021	13:40 - 14:50	25	5/8	12	0
6. Begehung	27.07.2021	10:35 - 11:00	22	4/8	9	0
7. Begehung	15.05.2023	11:35 - 12:45	18	2/8	10	0

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der streng geschützten **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden (Tab. 8, Abb. 5).

Die Mauereidechse stellt zudem eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar.

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Mauereidechse

Die Mauereidechsen konnte im Geltungs- und Eingriffsbereich festgestellt werden (Abb. 5). Hier findet

die Art durch die abwechslungsreichen Strukturen einen günstigen Lebensraum mit offenen und ungestörten Sonnplätzen, einem ausreichenden Unterschlupf und adäquaten Rückzugsbereichen (z.B. zur Überwinterung, Fortpflanzung). Aufgrund der Habitatbedingungen des unbebauten Planungsraums muss von einem flächendeckenden Vorkommen der Art ausgegangen werden.

Bei einer Bebauung des Geltungsbereichs wird der Lebensraum der Mauereidechsen zerstört. Dementsprechend muss das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG angenommen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungs- und vorgezogene Maßnahmen nötig. Hierzu zählen Bauzeitenbeschränkungen, eine vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats sowie die Umsiedlung der Tiere in das neuangelegte Reptilienhabitat. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass das Reptilienhabitat vorlaufend hergestellt und zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionstüchtig sein muss (CEF-Maßnahme).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die **Mauereidechse** im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

Tab. 8: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach Agar & Fena (2010), BfN (2019), BNatSchG (2009), Eionet (2013-2018) und RLG (2020).

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
			EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	IV	§§	V	3	+	+	+

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

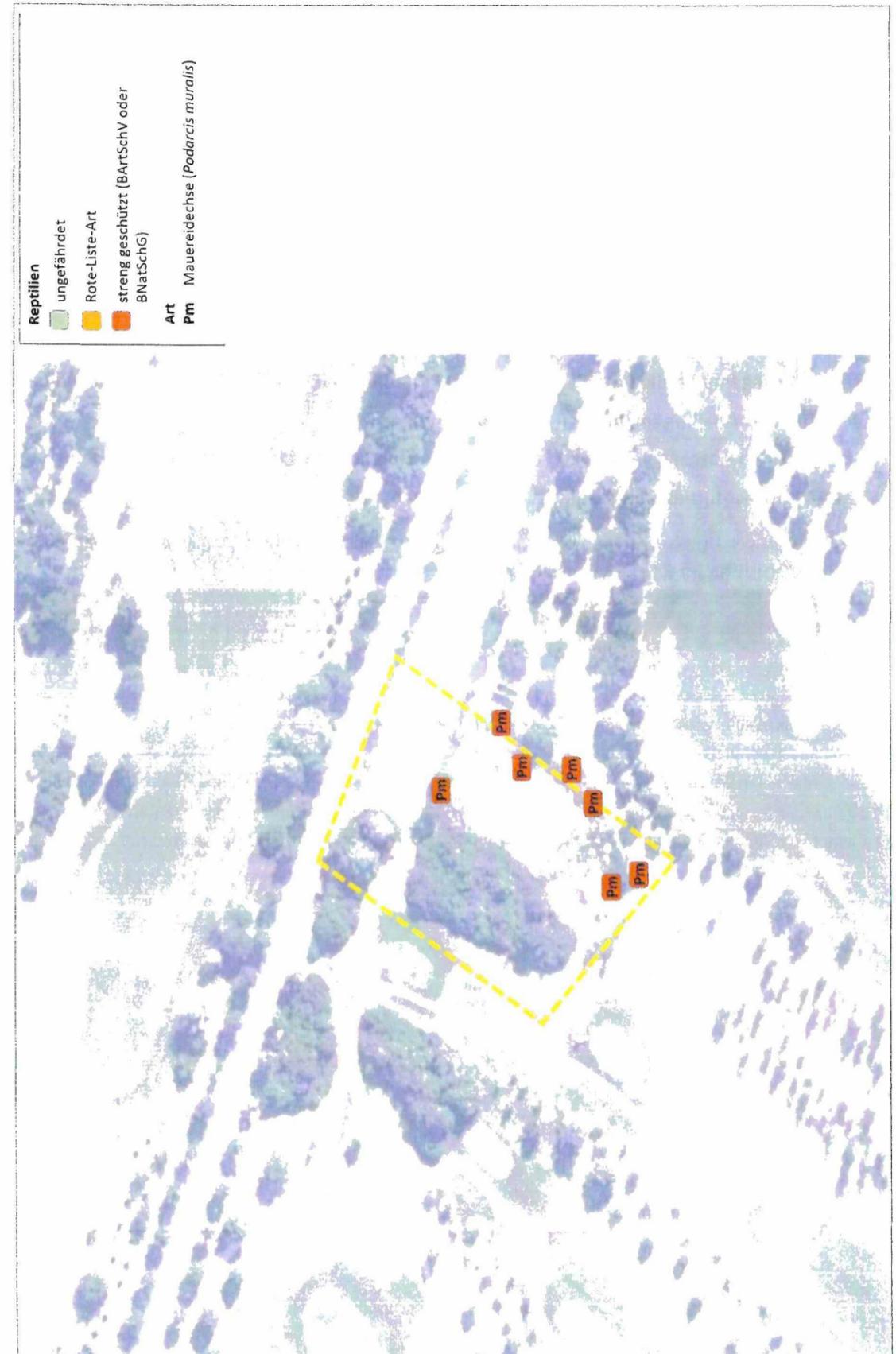


Abb. 5: Reptilien im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurde der **Stieglitz** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft wird, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art-Prüfung aufgenommen.

b) Reptilien

Im Geltungsbereich konnte die Mauereidechse als FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden. Diese Art wird somit zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten (vgl. Tab. 9) nach der Prüfung bei

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbo- gen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgut- achter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist unbedingt zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht aus- schließlich nach unten abstrahlen (“down-lights”).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- *Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durch- sichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierun- gen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringe- rung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % ver- wendet werden.*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Zudem gelten viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es wäh- rend der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchti- gungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruch- nahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 9: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art		§ 44 Abs.1 (1)		§ 44 Abs. 1 (3)		Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
			BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG	„Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	nein	nein	nein		außerhalb des Geltungsbereichs	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	nein	nein	nein		keine Betroffenheit	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	nein	nein	nein		außerhalb des Geltungsbereichs	
Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	R	nein	nein	nein		außerhalb des Geltungsbereichs	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	nein	nein	nein		keine Betroffenheit	
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	nein	nein	nein		keine Betroffenheit	

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Tab. 9 [Fortsetzung]: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art	N	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
			„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	N	nein	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	R	nein	nein	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R	nein	nein	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	nein	nein	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	R	nein	nein	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	N	nein	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	nein	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	nein	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	nein	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 10).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 10: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
				„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§	nein	nein	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Tab. 10 [Fortsetzung]: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU-VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 11).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 1: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ein Revier innerhalb des Geltungsbereichs, im Störbereich des geplanten Eingriffs	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Mauer-eidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Vorkommen im Geltungs- und Eingriffsbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein

Vögel

Stieglitz

Im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs konnte der Stieglitz mit einem Revier festgestellt werden. Das Revier des Stieglitzes befindet sich zwar außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Das Revier kann durch das Heranrücken der Bebauung funktional entwertet werden.

Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Stieglitz nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur geplanten Trockensteinmauer bzw. zur geplanten Steinschüttung als Ausgleich für die durch die Planung betroffenen Mauereidechsen ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen.
Die Pflanzensammensetzung des Gehölzstreifens (z.B. Hartriegel, Liguster und Weißdorn sowie z.B. Hainbuche, Mehlbeere oder Speierling als Solitärbaum) sollte auf die Erfordernisse des Stieglitzes abgestimmt sein. (Maßnahme deckt die Erfordernisse für Stieglitz und Mauereidechse ab.)
- Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4-5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauer bzw. Steinschüttung. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt ebenfalls die Erfordernisse für die Mauereidechse ab.)

Reptilien

Mauereidechse

Das Vorkommen der Mauereidechse wurde im Eingriffsbereich nachgewiesen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Mauereidechse nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Umsiedlung der Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von März bis Oktober durchzuführen
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Mauereidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung).
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Mauereidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche von mindestens 40 – 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist jeweils autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die Oberseite sowie die nordexponierte Seite der Steinschüttungen sollen stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.
- Vor der Anlage sollte jeweils die Fläche auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- Ausbringung eines nährstoffarmen Substrats (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 – 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung).
- Die Steinschüttungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.
- *Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4-5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauer bzw. Steinschüttung. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd*

zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt ebenfalls die Erfordernisse für den Stieglitz ab.)

- Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen. (Maßnahme deckt ebenfalls die Erfordernisse für den Stieglitz ab.)

Zeitplan: Das Ersatzhabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Mauereidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Nördlich der Ortslage des Stadtteils Allmendfeld ist im Bereich des Golfresorts Gernsheim die Errichtung eines sogenannten Greenkeeper-Stützpunktes vorgesehen, der nach den bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes "Golfsportanlage des Golf-Clubs Gernsheim Hof Gräbenbruch e.V.", 2. Bauabschnitt von 2003 bauplanungsrechtlich jedoch nicht zulässig und insofern auch bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahme geschaffen werden. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Golfsportanlage" in Verbindung mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelart der **Stieglitz** sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die **Mauereidechse** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Stieglitz und Mauereidechse** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- *Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.*
- Umsiedlung der Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von März bis Oktober durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Mauereidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung).
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Mauereidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

Vorlaufende Ausgleichs-Maßnahmen (CEF):

- Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche von mindesten 40 – 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist jeweils autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die Oberseite sowie die nordexponierte Seite der Steinschüttungen sollen stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.
- Vor der Anlage sollte jeweils die Fläche auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- Ausbringung eines nährstoffarmen Substrats (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 – 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung.
- Die Steinschüttungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.
- *Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen.*

Die Pflanzensammensetzung des Gehölzstreifens (z.B. Hartriegel, Liguster und Weißdorn sowie z.B. Hainbuche, Mehlbeere oder Speierling als Solitärbaum) sollte auf die Erfordernisse des Stieglitzes abgestimmt sein. (Maßnahme deckt die Erfordernisse für Stieglitz und Mauereidechse ab.)

- *Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4-5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauer bzw. Steinschüttung. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt die Erfordernisse für Stieglitz und Mauereidechse ab.)*

Zeitplan: Das Ersatzhabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Mauereidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten (vgl. Tab. 11) nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist unbedingt zu vermeiden.
- Es sollen nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“).
- Es sollen ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) verwendet werden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- *Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre

Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Girlitz, Mäusebussard, Star, Stockente, Turmfalke und Weißstorch ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT (2013): Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. 42 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED street lights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)			3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...-	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutschland:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.						
Lebensraum						
Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Westeuropa					
Abzug	Oktober bis November					
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai					
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen					
Nahrung						
Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August			
Brutdauer	11 13 Tage	Bruten/Jahr	2-3			
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt					
4.2 Verbreitung						
Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs konnte der Stieglitz mit einem Revier festgestellt werden. Das Revier des Stieglitzes befindet sich zwar außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Das Revier kann durch das Heranrücken der Bebauung funktional entwertet werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
<i>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</i> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bei Durchführung von Eingriffen ist eine Vermeidung nicht möglich.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch das Wegfallen einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet werden.	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen. Die Pflanzensammensetzung des Gehölzstreifens (z.B. Hartriegel, Liguster und Weißdorn sowie z.B. Hainbuche, Mehlbeere oder Speierling als Solitärbaum) sollte auf die Erfordernisse des Stieglitzes abgestimmt sein. (Maßnahme deckt die Erfordernisse für Stieglitz und Mauereidechse ab.) Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4-5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauer bzw. Steinschüttung. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt ebenfalls die Erfordernisse für die Mauereidechse ab.) 	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
<i>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</i> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. 	

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)** ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

-

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)				
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart				ungünstig-schlecht
..V.. RL Deutschland	EU:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..3.. RL Hessen	Deutschland:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-.. ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Mauereidechse besiedelt gerne altes Mauerwerk, daher sind sowohl ihr deutscher Name als auch die Artbezeichnung <i>muralis</i> (= an oder in Mauern lebend) gut gewählt.				
Lebensraum				
Zu den ursprünglichen Lebensräumen der Mauereidechse zählen u.a. sonnenexponierte Felsen, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen und die randlichen Kiesbänke der großen Flüsse. Da diese natürlichen Lebensräume heute weitestgehend verschwunden sind, sind Mauereidechsen insbesondere an unverputzten Trockenmauern in Weinbergen, an Bahndämmen, Ruinen, Burgen und anderen menschengemachten Felslandschaften zu finden. Kennzeichnend für ihre Lebensräume sind offene, sonnenbeschienene Steinflächen mit zahlreichen Unterschlüpfen in Form von Fugen und Hohlräumen. Neben diesen vegetationsfreien Bereichen sind auch unterschiedlich dicht bewachsene Abschnitte notwendig. Ideal ist es, wenn die Lebensräume nach Südosten bis Südwesten ausgerichtet sind.				
Nahrung				
Besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren; auch kleine Eidechsen.				
Jahresrhythmik				
Aufenthalt im Winterquartier				
Ort	Z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen	Beginn	Ende September bis November	
		Ende	Ab Anfang März	
Info	Männchen begeben sich bereits ab August in die Winterquartiere			
Fortpflanzungsbiologie				
Eiablage	Mitte Mai bis Anfang August	Brutdauer	8-10 Wochen	
Info	Zur Eiablage werden vegetationslose oder -arme Bodenstellen benötigt. Bis zu drei Eiablagen pro Jahr.			
4.2 Verbreitung				
Europa: Die Mauereidechse ist im Mittelmeerraum beheimatet. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich zwischen Rumänien im Osten und Mittelspanien im Westen. Im Südosten erreicht es Nordwestanatolien, die Nordgrenze verläuft durch Nordösterreich, die südlichen Niederlande sowie die südwestdeutschen Mittelgebirge. IUCN: Least Concern				
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013 – 2018).				
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich der klimatisch begünstigten Hanglagen der Flüsse Rhein, Neckar, Mosel, Nahe, Lahn und Ahr, also in den durch Weinbau geprägten Regionen. Darüber hinaus gibt es leider an verschiedenen Stellen Deutschlands auf Aussetzungen zurückgehende Bestände. Natürlich kommt die Mauereidechse in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie in Hessen, dem Saarland, Bayern und Nordrhein-Westfalen vor.				

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierter Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere dieser Eidechsenart. Überhaupt sind alle weiteren Populationen stark voneinander isoliert und bevorzugt im westlichen Südhessen von Frankfurt a.M. bis Heppenheim anzutreffen. Je zwei weitere Fundorte liegen nahe des Neckarufers und in Mittelhessen.

Zukunftsaussichten: günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Mauereidechse im Geltungs- und Eingriffsbereich festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnis). Durch die Planungen werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Eine Vermeidung ist bei einer Bebauung des Geltungsbereichs nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Die ökologische Funktion wird gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

- Anlegen von unverputzten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche von mindesten 40 – 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist jeweils autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die Oberseite sowie die nordexponierte Seite der Steinschüttungen sollen stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhäufen bedeckt ist.
- Vor der Anlage sollte jeweils die Fläche auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- Ausbringung eines nährstoffarmen Substrats (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 – 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung.
- Die Steinschüttungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.
- *Entwicklung einer lückigen, arten- und blütenreichen Krautvegetation auf einer Fläche von ca. 4-5 m nördlich und südlich im Anschluss an die Trockensteinmauer bzw. Steinschüttung. Die Bereiche sind bei Bedarf auszuhagern. Zur Erhöhung des Arten- und Blütenreichtums ist eine geeignete Saatgutmischung (z.B. Mager- und Sandrasen von Rieger- und Hofmann oder vergleichbar, UG 9) fachgerecht einzusäen. Die entstehende Vegetation ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig. (Maßnahme deckt ebenfalls die Erfordernisse für den Stieglitz ab.)*

- Auf einer Fläche von 300 m² mit einer Mindestbreite von 5 Metern ist in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Trockensteinmauer bzw. zur Steinschüttung ein Feldgehölz fachgerecht anzupflanzen. (Maßnahme deckt ebenfalls die Erfordernisse für den Stieglitz ab.)

Zeitplan: Das Ersatzhabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Mauereidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher Individuen betreffen. Hierdurch können Tiere getötet oder verletzt werden. Aufgrund des Verhaltens der Mauereidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Mauereidechse zieht sich bei Gefahr in Erdhöhlen und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger, usw.) bergen daher ein großes Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht möglich, da die Mauereidechse zu dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharrt. Baumaßnahmen führen zu dieser Zeit zur Verletzung und Tötung von Individuen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Umsiedlung der Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von März bis Oktober durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Mauereidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Mauereidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebertal, 18.04.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

